

EINSCHREIBEN

An alle Mitglieder des Regierungsrates  
des Kanton St. Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St. Gallen

Datum: 6. Oktober 2020

Post-Code Siehe unter Verteiler

Institutionelle Behördenkriminalität in der Schweiz

Wegelagerung der St. Galler Kantonspolizei

---

Grüezi

Wir «kennen» uns ja schon seit langer Zeit. Dieses Mal störe ich Ihren Frieden nicht wegen dem Departement für Inneres, sondern dieses Mal geht es um die Kantonspolizei. Sie soll, wie es so schön heisst, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständig zu sein. Allerdings ist die Sicherheit bei der Polizei ebenso wenig gesichert wie bei Ihnen, der Regierung. Das alles – es ist Ihnen bestens bekannt – sind nur Worthülsen.

Konkret geht es um eine Übertretungsanzeige, die ich bewusst provoziert habe. Der Kommandant der Kantonspolizei ist wie Sie nicht bereit und auch nicht in der Lage, den Nachweis der Legitimität zu erbringen, um Handelsgeschäfte und hoheitliche Handlungen durchzuführen. Deshalb sehe ich mich einmal mehr gezwungen, Gegenrecht zu halten und meine besonderen Bedingungen bekannt zu geben.

Meine besonderen Bedingungen:

1. Stornierung bzw. Abschreibung oder Weiterleitung der Übertretungsanzeige.
  - a. Sollte die St. Galler Kantonspolizei die Übertretungsanzeige stornieren bzw. abschreiben und mir diesen Entscheid bis am 19. Oktober 2020 (Eingang bei mir) bestätigen, so ist die Angelegenheit damit erledigt.
  - b. Wird die Übertretungsanzeige nicht innert Frist abgeschrieben bzw. storniert, so akzeptieren Sie, dass jedes Mitglied der Regierung bereit ist, mir eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr beträgt je 80 Kilogramm Gold<sup>1</sup> und wird am Stichtag 20. Oktober 2020 fällig.
2. Wie dem Kommandanten der St. Galler Kantonspolizei bereits angekündigt, werde ich Kontrollen durchführen, ob die Wegelagerung eingestellt wurde. Sollte die Polizei mir wiederum eine Übertretungsanzeige zustellen, werden Sie als übergeordnete und vorgesetzte Organisationseinheit wiederum eine Gebühr zu entrichten haben, weil Sie nicht gewillt sind, diese Verbrechen zu unterbin-

---

<sup>1</sup> Wenn lediglich Gold steht, so ist damit immer Feingold mit 999 Gewichtspro mille bzw. 24 Karat gemeint.

den. Die Gebühr beträgt wiederum wie in der 1. Position 80 Kilogramm Gold je Regierungsmitglied.

3. Als vorbeugende Massnahme teile ich Ihnen ebenfalls meine Bedingungen mit, sollten weitere Handlungen der Polizei gegen mich erfolgen:
  - a. Sollte ich aus irgendeinem Grund von der St. Galler Kantonspolizei angehalten werden, so wird wiederum die gleiche Gebühr gemäss Position 1 fällig. 80 Kilogramm Gold je Regierungsmitglied.  
Um das Anhalten beweisen zu können, benötige ich von der Polizei einen Rapport. Es ist jedoch davon auszugehen, dass mir dieser nicht ohne weiteres ausgehändigt wird. Deshalb könnte es zu Komplikationen kommen, weshalb auch eine Verhaftung erfolgen könnte.
  - b. Sollte ich von der Polizei verhaftet werden, so gilt die doppelte Gebühr gemäss Position 1, also 160 kg Gold je Regierungsmitglied zuzüglich ein Kilogramm Gold je Hafttag. Die nur kurzzeitige Verhaftung während eines Tages wird mit einem Hafttag verrechnet, passiert es in der Nacht über Mitternacht, so ergeben sich zwei Hafttage. Allfällige Schadenersatzforderungen und Haftungsansprüche bleiben ausdrücklich und zusätzlich vorbehalten.
4. Die Polizei beabsichtigt bei Nichtbezahlung der Übertretungsanzeige, eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Sollte die Staatsanwaltschaft mir deswegen oder auch aus einem anderen erfundenen Grund einen Strafbescheid zustellen, so wird wiederum eine Gebühr wie folgt fällig:
  - a. Für jedes Mitglied der Regierung je 80 Kilogramm Gold,
  - b. für den Ersten Staatsanwalt 40 Kilogramm Gold und
  - c. für denjenigen, der den Strafbescheid unterzeichnet 40 Kilogramm Gold.

Diese 4. Position gilt für jeden einzelnen Strafbescheid separat.

5. Sollten Sie es auf die Spitze treiben, und wegen der Nichtbezahlung ein Betreibungsverfahren einleiten, so werden folgende Gebühren fällig:
  - a. Für jedes Mitglied der Regierung je 80 Kilogramm Gold,
  - b. für den Ersten Staatsanwalt 40 Kilogramm Gold und
  - c. für denjenigen, der die Betreibungsanzeige unterzeichnet 40 Kilogramm Gold.
6. Sollten der ausgestellte Strafbefehl, die Übertretungsanzeige oder die Betreibungsanzeige zurückgezogen und für nichtig erklärt werden, wird wiederum eine Gebühr fällig und zwar
  - a. für jedes Mitglied der Regierung je 80 Kilogramm Gold,
  - b. für den Ersten Staatsanwalt 40 Kilogramm Gold,
  - c. für denjenigen, der den Strafbescheid unterzeichnet 40 Kilogramm Gold,
  - d. für denjenigen, der die Betreibungsanzeige unterzeichnet 40 Kilogramm Gold,
  - e. Für den Kommandanten 40 Kilogramm Gold,
  - f. für den stellvertretenden Kommandanten 20 Kilogramm Gold,
  - g. für den Chef der zuständigen Abteilungen 20 Kilogramm Gold und
  - h. für den stellvertretenden Chef der zuständigen Abteilungen 10 Kilogramm Gold.

Die Gebühr für die Mitglieder der Regierung ist kumulativ, je nachdem, wie viele Entscheide rückgängig zu machen sind, ebenfalls beim Ersten Staatsanwalt (Strafbefehl und Betreibungsanzeige) und beim Staatsanwalt, wenn er Strafbefehl und Betreibungsanzeige unterzeichnet hat.

- i. Zusätzlich zu diesen Gebühren werde ich meinen Aufwand in einem Strafverfahren und einem Betreibungsbegehren pro Stunde abrechnen. Der Stundenansatz beträgt 50 Gramm Gold.
7. Damit die Verfahren zügiger von statten gehen, setzte ich ab 20. Oktober 2020 eine Gebühr pro Kalendertag fest. Die Gebühr endet, wenn Sie (oder Ihre Nachfolger) ausdrücklich auf das Inkasso verzichten und die Busse abschreiben sowie eine allfällige Strafanzeige zurückziehen, bzw. eine

Strafermittlung abgeschrieben ist. Eine weitere Bedingung ist, dass bei einem allfälligen Betreibungsverfahren dieses aus dem Register getilt sein muss, und nicht einfach nur gestrichen, damit es für Dritte nicht sichtbar ist. Es muss gänzlich aus dem Register gelöst sein. Um diese Gebühr aufzuheben, muss mir die Gelegenheit gegeben werden, dies selbst und mit Spezialisten prüfen zu können, ansonsten die Gebühr bis an mein Lebensende weiter läuft. Die Gebühr beträgt zwei Kilogramm Gold.

Im Nachgang zum Schreiben vom 1. Oktober 2020 muss ich noch ergänzen, sollten Sie sich trotzdem über die in Position 1.4 Widerhandlung gegen die Befangenheit hinwegsetzen, so droht Ihnen nicht nur die beschriebene Pönale von 200 Kilogramm Gold, sondern für den Rückzug dieses widerrechtlichen Entscheides, wird für alle Funktionäre der Positionen 1.4 a-c wiederum 200 Kilogramm Gold als Pönale anfallen. Für die Funktionäre der Positionen 1.4d sind es 20 Kilogramm Gold.

Zusätzlich zu diesen Pönalien fordere ich, wenn Sie sich über die Befangenheit hinweg setzen, zusätzlich eine Zeitgebühr von fünf Kilogramm Gold pro Kalendertag. Sie beginnt mit dem Tag des Entscheides zu laufen und endet mit dem Rückzug des Entscheides. Ich hoffe, dass ich hiermit meinen Willen genügend klar ausgedrückt habe.

Die Gebühren werden grundsätzlich mit den entsprechenden Handlungen fällig, wobei ich von Zeit zu Zeit Rechnung stellen werde. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage, wobei die Übergabe mindestens 14 Tage vorher abgesprochen werden muss. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, so wird ab 31. Tag automatisch eine weitere Gebühr von zwei Kilogramm Gold pro Kalendertag fällig. Es gilt das Bringprinzip.

Sollte ich gezwungen werden, die Betreuung einzuleiten, so ist dieses Amt infolge Ihrer Organisation ebenfalls nicht legitimiert, hoheitliche Handlungen auszuführen. Das würde heissen, die Betreuung könnte nicht durchgeführt werden. Für diesen Fall erlasse ich eine weitere kumulative Gebühr von fünf Kilogramm Gold für jeden Kalendertag, an dem die Betreuung nicht durchgeführt werden kann, bis es wieder legitim handeln kann.

Sie als Regierung sind vollumfänglich verantwortlich, damit die involvierten Mitarbeiter darüber informiert sind, um sich schützen zu können, da sie aufgrund der Umstände persönlich haften.

Abschliessend möchte ich hiermit nochmals unmissverständlich festhalten, dass Sie ab sofort für alle Handlungen und Nichthandlungen vollumfänglich persönlich verantwortlich und haftbar sind. Sie entscheiden somit über Ihr Schicksal und dasjenige Ihrer Mitarbeiter.

Adieu

Mensch Alex Werner Brunner

Verteiler:

- Laura Bucher, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen Post-Code: 98.00.864500.03709504
- Bruno Damann, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen Post-Code: 98.00.864500.03709503
- Fredy Fässler, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen Post-Code: 98.00.864500.03709502
- Susanne Hartmann, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen Post-Code: 98.00.864500.03709501
- Stefan Kölliker, Davidstrasse 31, 9001 St. Gallen Post-Code: 98.00.864500.03709500
- Marc Mächler, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen Post-Code: 98.00.864500.03709499
- Beat Tinner, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen Post-Code: 98.00.864500.03709506